

Betriebsvereinbarung

Organisatorische Vorkehrungen

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG in Hamburg. Der Begriff Arbeitnehmer umfasst sowohl weibliche als auch männliche Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 BetrVG.

2. Gegenstand

Diese Betriebsvereinbarung konkretisiert die Pflichten der Arbeitgeberin zur Organisation der menschengerechten Gestaltung von Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und zum Angebot von Untersuchungen gemäß § 11 ArbSchG und § 6 Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV).

Die organisatorischen Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) bleiben unberührt.

3. Zielsetzung

Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass Ergebnisse durchgeführter Gefährdungsbeurteilungen für weitere notwendige Maßnahmen der Arbeitsgestaltung nutzbar gemacht werden. Außerdem sollen diese Ergebnisse unter Einbeziehung der Führungskräfte und der Arbeitnehmer einen stetigen Verbesserungsprozess unterstützen. Schließlich soll durch die Organisation sichergestellt werden, dass erforderliche Maßnahmen sich ändernden betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden können.

4. Organisation und Koordination von Verbesserungen bestehender Arbeitsbedingungen

Zur Verbesserung bestehender Arbeitsbedingungen dienen insbesondere die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen. Die Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) organisiert die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen und Unterweisungen, die Festlegung von Maßnahmen sowie die Vornahme von Wirksamkeitskontrollen entsprechend den zwischen den Betriebsparteien getroffenen Regelungen. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilung AGS sind in **Anlage 1** beschrieben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung.

5. Änderungen von Arbeitsbedingungen

Bei Änderungen von Arbeitsbedingungen oder Neugestaltung von Arbeitsplätzen werden die Grundsätze des § 4 ArbSchG, die Gegenstände gemäß § 5 Abs. 3 ArbSchG und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt. Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- a. Der Planungsverantwortliche hat die Abteilung AGS vor einer beabsichtigten Änderung der Arbeitsbedingungen zu informieren.
- b. Die Abteilung AGS prüft, ob die Grundsätze des § 4 ArbSchG, die Gegenstände gemäß § 5 Abs. 3 ArbSchG und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen bei der geplanten Änderung berücksichtigt sind und berät den Planungsverantwortlichen bei der ggf. erforderlichen Anpassung der Planung. Bei Änderungen von Arbeitsbedingungen durch Software ist die Abteilung DV & Technik als zuständige Fachabteilung einzubinden.
- c. Die Abteilung AGS informiert den Betriebsrat schriftlich über geplante Änderungen von Arbeitsbedingungen oder Neugestaltung von Arbeitsplätzen. Diese Information enthält eine Beschreibung der geplanten Änderung, die Benennung der zu berücksichtigenden arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und eine Erläuterung, wie diese eingehalten werden sollen.

Äußerungen zur Planung sind vom Betriebsrat innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Information an die Abteilung AGS zu richten.

Die Abteilung AGS wird die Äußerungen des Betriebsrats prüfen und in einem Gespräch, das spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Äußerung des Betriebsrats an die Abteilung AGS stattfinden muss, mit dem Betriebsrat erörtern.

6. Einbeziehung der Führungskräfte und Beteiligung der Arbeitnehmer

6.1 Betriebsrat und Arbeitgeberin sind sich darüber einig, dass die Einbeziehung der Führungskräfte und die Beteiligung der Arbeitnehmer eine wesentliche Grundlage bei allen Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sind.

6.2 Einbeziehung der Führungskräfte

Zur sachgerechten Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Führungskräfte eine angemessene Information über die Grundsätze der menschengerechten Gestaltung der Arbeit und deren Integration in Führungsaufgaben, deren Anwendung in betrieblichen Prozessen, die hierbei zur Verfügung stehenden Verfahren sowie das Verfahren der Beteiligung der Arbeitnehmer. Soweit erforderlich, werden hierzu Führungskräftebildungen durchgeführt. Eine gesonderte Information erfolgt soweit sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung ein Handlungsbedarf ergibt. Hier sind Führungskräfte in die Erörterung von Maßnahmen und Vorschlägen mit einzubeziehen, ebenso wie bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

6.3 Beteiligung der Arbeitnehmer

- a. Die Beteiligung der Arbeitnehmer zielt darauf ab, dass diese ihren Rechten und Pflichten aus §§ 15 bis 17 ArbSchG nachkommen können. Hierzu werden die Arbeitnehmer im Rahmen der Unterweisung über ihre Mitwirkungspflichten gemäß §§ 15 und 16 ArbSchG sowie darüber informiert, dass sie Verbesserungsvorschläge nach § 17 ArbSchG jederzeit an Betriebsrat oder die Abteilung AGS richten können. Dies kann schriftlich,

aber auch mündlich erfolgen, wobei die genannten Stellen sich gegenseitig über eingereichte Vorschläge informieren.

Die Vorschläge werden zwischen den Betriebsparteien beraten; Maßnahmen, die der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG unterliegen, werden gemeinsam festgelegt.

Der Vorschlagende wird über die Maßnahme informiert; in jedem Fall erhält er spätestens vier Wochen nach Eingang des Vorschlages den Bearbeitungsstand mitgeteilt. Soll ein Vorschlag nicht umgesetzt werden, so wird dies gegenüber dem Vorschlagenden begründet.

Die Vorschläge sowie deren Bearbeitung werden dokumentiert.

- b. Bei geplanten Änderungen, die Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe betreffen, sind Beschäftigte so rechtzeitig zu informieren, dass deren Vorschläge bei den Planungen berücksichtigt werden können.

7. Zusammenarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz

7.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Schwerbehindertenvertretung, Betriebsrat und die gemäß dieser Betriebsvereinbarung mit Aufgaben des Arbeitsschutzes Beauftragten sind verpflichtet, zusammen zu arbeiten.

7.2 Mindestens einmal im Kalenderhalbjahr erfolgt ein Treffen, in dem aktuelle Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erörtert und koordinierende Maßnahmen erforderlichenfalls verabredet werden.

7.3 Die Abteilung AGS koordiniert die Zusammenarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Neben den für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gesetzlich zuständigen Personen werden die gemäß dieser Betriebsvereinbarung mit Aufgaben des Arbeitsschutzes Beauftragten, einschließlich des Betriebsrates und der Schwerbehindertenvertretung, über den Stand und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fortlaufend informiert.

8. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Umsetzung der Verpflichtungen aus § 11 ArbSchG zu Vorsorgeuntersuchungen und § 6 BildschirmArbV zu Untersuchungen des Sehvermögens und Verordnung von Sehhilfen.

8.1 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

- a. Die Beschäftigten haben einen Anspruch auf arbeitsmedizinische Untersuchungen nach § 11 ArbSchG sowie gemäß den geltenden berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen und der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV).
- b. Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach § 11 ArbSchG, § 3 Abs. 2 Satz 2 ArbMedVV führt grundsätzlich der Betriebsarzt durch.

Sofern der Arbeitnehmer eine Untersuchung von einem anderen Facharzt für Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin wünscht, kann er diesen aus einer zwischen den Betriebsparteien abgestimmten Auswahlliste der Abteilung AGS wählen.

Die anfallenden Kosten für die Untersuchung trägt die Arbeitgeberin, soweit nicht andere Kostenträger diese übernehmen.

- c. Kann die Untersuchung nicht während der Arbeitszeit durchgeführt werden, wird die für die Untersuchung und Fahrzeit aufgewändete Zeit gegen Nachweis auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.
- d. Die Untersuchungsergebnisse und daraus resultierende Empfehlungen des Betriebsarztes oder des Facharztes für Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin erhält der Arbeitnehmer. Er kann die Ergebnisse bzw. Empfehlungen des Arztes seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beifügen.

8.2 Untersuchung des Sehvermögens und Verordnung von Sehhilfen

- a. Die Untersuchung des Sehvermögens wird im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung gemäß dem Grundsatz G 37 monatlich vom Betriebsarzt angeboten. Bei akuten Sehbeschwerden kann über die Abteilung AGS ein gesonderter Termin mit dem Betriebsarzt vereinbart werden.
- b. Erweisen sich aufgrund des Ergebnisses dieser Untersuchung eine augenärztliche Untersuchung oder ein Sehtest als erforderlich, so sind diese während der Arbeitszeit zu ermöglichen. Ist die Durchführung eines Sehtestes erforderlich, ist dieser bei einem Optiker, mit dem die Arbeitgeberin einen Rahmenvertrag geschlossen hat, durchzuführen. Ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich, kann der Arbeitnehmer einen Augenarzt aus einer zwischen den Betriebsparteien abgestimmten Auswahlliste der Abteilung AGS wählen.

Kann eine Untersuchung nicht während der Arbeitszeit stattfinden, wird die für die Untersuchung und Fahrzeit aufgewändete Zeit gegen Nachweis auf dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

- c. Ist nach dem Ergebnis der augenärztlichen Untersuchung eine spezielle Sehhilfe erforderlich, so übernimmt die Arbeitgeberin die hierfür entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass ein Nachweis über die Erforderlichkeit der speziellen Sehhilfe vorgelegt wird und die Sehhilfe unter Inanspruchnahme des mit einem Optiker geschlossenen Rahmenvertrages bestellt wird.

8.3 Information an die Beschäftigten

Den Beschäftigten werden innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung, danach im Rahmen der Unterweisungen nach § 12 ArbSchG, die Inhalte von § 11 ArbSchG und § 6 BildschirmArbV sowie die dazu vereinbarten Verfahren dargestellt.

9. Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Änderungen der Betriebsvereinbarung und/oder ihrer Anlagen bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2013, gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung.

Hamburg, den 30.01.2013

Geschäftsleitung

Sonnenburg

Schulz

Betriebsrat

Harms

Rothe

Anlage 1

Aufgaben der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS)

zur Betriebsvereinbarung Organisatorische Vorkehrungen vom 30.01.2013

1. Zu den Aufgaben der Abteilung Arbeits- und Gesundheitsschutz (AGS) gehören:

- a. die Organisation im Zusammenhang mit der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, der Führungskräfte-Information und der Unterweisungen gemäß § 12 ArbSchG
- b. die organisatorische Unterstützung bei der Festlegung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes, einschließlich der Maßnahmen der Wirksamkeitskontrolle
- c. bei Änderungen und Planungen von Arbeitsbedingungen prüft die Abteilung AGS die von den jeweiligen Planungsverantwortlichen vorgelegten beabsichtigten Änderungen anhand der Grundsätze des § 4 ArbSchG und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und berät die Planungsverantwortlichen; bei Software-Änderungen oder Änderungen von Arbeitsbedingungen durch Software bindet sie die Abteilung DV & Technik
- d. schriftliche Information des Betriebsrates über geplante Änderungen von Arbeitsbedingungen unter dem Aspekt einer Beschreibung der zu berücksichtigenden arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit und Erläuterung zu deren Umsetzung
- e. Prüfung und Beratung der Vorschläge oder Bedenken des Betriebsrates unter Wahrung der Frist gemäß Ziffer 5 der Betriebsvereinbarung; ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachabteilungen
- f. Annahme, Dokumentation, Weiterleitung von Vorschlägen der Beschäftigten sowie Bearbeitung der Vorschläge und Rückmeldung gemäß Ziffer 6.3 der Betriebsvereinbarung
- g. Beantwortung bzw. Weiterleitung von Anfragen der Beschäftigten
- h. Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, den Sicherheitsbeauftragten und Ersthelfern sowie der Schwerbehindertenvertretung
- i. Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
- j. Koordination der Zusammenarbeit im Arbeits- und Gesundheitsschutz und Information gemäß Ziffer 7.2 der Betriebsvereinbarung
- k. Vorhalten einer Auswahlliste von Medizinern mit Facharztqualifikation in Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin und Augenärzten für die Beschäftigten
- l. Organisation der Vorsorgeuntersuchungen
- m. Organisation des Arbeitsschutzausschusses
- n. Wahrnehmung von Aufgaben zur Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes, Brandschutz, technische Prüfungen
- o. Mitarbeit bei speziellen Aktionen

p. Unterstützung bei der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und der einschlägigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse und ihrer Operationalisierung zur betrieblichen Anwendung/Berücksichtigung

- in den betrieblichen Führungsstrukturen/Aufgaben der Führungskräfte
- bei der Festlegung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
- bei der präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen
- bei der Beteiligung der Arbeitnehmer

und Aufbereitung der für den Betrieb maßgebenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse und Operationalisierung für die betriebliche Anwendung, innerbetriebliche Verbreitung.

2. Qualifikation

Die Abteilung muss so besetzt sein, dass die o.a. Aufgaben durchgeführt werden können. Die Arbeitnehmer in der Abteilung AGS müssen über Fachkenntnisse zu folgenden Themen verfügen oder diese erwerben:

- einschlägige Normen des Arbeitsschutzes (Sicherheits- und Gesundheitsschutz, menschengerechte Gestaltung der Arbeit),
- arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu den im Unternehmen relevanten Themen
- Umsetzung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Verarbeitung personenbezogener Daten).
- Inhalte und Anwendung der DINEN ISO 9241 sowie die DINEN 10075
- betriebliche Arbeitsbereiche, Tätigkeiten in den unterschiedlichen Berufsgruppen, Aufbau- und Ablauforganisation des Betriebes.

Die Mitarbeiter der AGS haben einen Anspruch auf eine ausreichende Qualifizierung/Fortbildung.